

manual

Gerhard Schnedl

Umweltrecht im Überblick

2. überarbeitete Auflage

Wien 2014

facultas.wuv

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung des Autors oder des Verlages ist ausgeschlossen.

2. Auflage 2014

Copyright © 2014 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas.wuv Universitätsverlag, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz und Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Printed in Austria

ISBN: 978-3-7089-1173-1

Vorwort zur zweiten Auflage

Die freundliche Aufnahme der ersten Auflage (2012) hat bereits nach zweieinhalb Jahren eine Neuauflage ermöglicht. Die gerade im Umweltrecht äußerst dynamische Rechtsentwicklung erforderte dabei eine umfassende Überarbeitung und Ergänzung. Zu erwähnen ist nur das 2013 erlassene BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl I 2013/111), ferner das aus 2014 stammende Bundes-Energieeffizienzgesetz (BGBl I 2014/72) sowie zahlreiche Novellen zum UIG, zum UVP-G, zur GewO (insb in Umsetzung der EU-Industrieemissions-RL), zum WRG und zum AWG. Rechtsänderungen gab es natürlich auch im europäischen Umweltrecht (zB Energieeffizienz-RL 2012, Seveso III-RL, LIFE-VO 2013) und im Umweltvölkerrecht (zB „Kyoto II“). Hinzu kommt schließlich die am 1. 1. 2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51. Sie hat das Rechtsschutzsystem im österreichischen Verwaltungsrecht und damit auch im Umweltverwaltungsrecht tiefgreifend umgestaltet (Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und weitgehende Abschaffung verwaltungsbehördlicher Instanzenzüge sowie entsprechender Berufungsbehörden, ua der UVS und des Umweltsenats). Im Umweltrechtsschutz waren aber auch Veränderungen durch das Unionsrecht und die Aarhus-Konvention zu beachten. Neben den umfangreichen Rechtsänderungen mussten natürlich auch zahlreiche Judikate (des EGMR, des EuGH, des VfGH, des VwGH und auch bereits des BVwG) eingearbeitet werden.

Der Aufbau des Kurzlehrbuchs ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Zur besseren Orientierung wurden in der Neuauflage Randzahlen verwendet. Gleich geblieben ist jedenfalls auch das Ziel des Lehrbuchs, Grundkenntnisse des Umweltrechts für Studierende (aller Studienrichtungen) und Praktiker (durch vermehrte Aufnahme von Judikaturhinweisen) zu vermitteln.

Herzlich bedanken möchte ich mich wiederum bei Herrn Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger*, MJur für die wertvollen fachlichen Anregungen und Hinweise. Bei meiner Studienassistentin Frau *Maria Buchner* bedanke ich mich sehr herzlich für ihre sachkundige Mitwirkung an der Fahrenkorrektur sowie für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung des Stichwortverzeichnisses. Für die stets hervorragende Zusammenarbeit mit dem facultas.wuv Universitätsverlag danke ich ganz besonders Herrn *Peter Wittmann*.

Das Lehrbuch ist auf dem Stand 15.9.2014. Hinweise auf Fehler sowie Verbesserungsvorschläge sind auch weiterhin stets willkommen (E-Mail: gerhard.schnedl@uni-graz.at).

Graz, im September 2014

Gerhard Schnedl

Vorwort

Das Schrifttum zum österreichischen Umweltrecht ist äußerst vielfältig. Es gibt zahlreiche Monographien und Aufsätze zu einzelnen Themen des Umweltrechts, spezielle Jahrbücher und Schriftenreihen zum Recht der Umwelt, umfangreiche Kommentare zu wichtigen Umweltgesetzen sowie ein Handbuch Umweltrecht, in dem zentrale Bereiche des österreichischen und europäischen Umweltrechts umfassend dargestellt werden. Es fehlt allerdings ein aktuelles Kurzlehrbuch des österreichischen Umweltrechts, eine kompakte systematische Gesamtdarstellung dieses Rechtsgebiets. Dies ist umso verwunderlicher, als das Umweltrecht mittlerweile fester Bestandteil des juristischen Studiums ist und zunehmend auch in den Studienplänen wirtschaftswissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Studienrichtungen verankert wurde. Diese Lücke soll mit dem vorliegenden Werk „Umweltrecht im Überblick“ geschlossen werden. Es ist aus meiner Lehrtätigkeit an der Universität Graz und der Technischen Universität Graz hervorgegangen.

Das Kurzlehrbuch Umweltrecht soll seinen Lesern den Einstieg in ein äußerst komplexes Rechtsgebiet erleichtern und Grundkenntnisse des Umweltrechts vermitteln, dabei aber selbstverständlich auch das Interesse an diesem Rechtsstoff wecken. Im Bereich des Allgemeinen Umweltrechts (Teil I des Lehrbuchs) werden insb die systembildenden Grundlagen und Strukturen des Umweltrechts unter Berücksichtigung völkerrechtlicher, unionaler bzw nationaler Rechtsgrundlagen dargestellt. Das Besondere Umweltrecht (Teil II des Lehrbuchs) bietet einen Überblick über die einzelnen Teilrechtsgebiete des Umweltrechts bzw über die Integration des Umweltrechts in andere Rechtsgebiete. Einzelne für die juristische Praxis besonders relevante Rechtsbereiche des Allgemeinen und des Besonderen Umweltrechts werden ausführlicher dargestellt.

Das Kurzlehrbuch wendet sich sowohl an Studierende der Rechtswissenschaften als auch an Studierende wirtschaftswissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Studienrichtungen an Universitäten, Fachhochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, denen Grundlagen des Umweltrechts vermittelt werden. Es richtet sich daneben aber auch an Praktiker, die sich einen schnellen Überblick über das Umweltrecht verschaffen wollen, sowie an alle, die an einer ersten Information über die rechtlichen Aspekte des Umweltschutzes interessiert sind.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger*, MJur für die kritische Durchsicht des Manuskripts, für zahlreiche wertvolle fachliche Anregungen und Hinweise sowie für den nötigen Freiraum bei der Verfassung dieses Lehrbuchs. Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich auch meinem langjährigen akademischen Lehrer, Herrn em. o. Univ.-Prof. Dr. *Christian Brünner*, der das Entstehen dieses Lehrbuchs stets gefördert hat. Bei meiner Studienassistentin Frau *Anita Rinner* sowie bei meiner Gattin *Sabine Schnedl* bedanke ich mich sehr herzlich für ihre Mitwirkung an der Fahnenkorrektur sowie für ihre sonstige tat-

kräftige Unterstützung. Für die hervorragende Zusammenarbeit mit dem facultas.wuv Universitätsverlag danke ich Herrn Mag. *Christian Kaier*.

Das Lehrbuch ist auf dem Stand 1.2.2012. Hinweise auf Fehler sowie Verbesserungsvorschläge sind stets willkommen (E-Mail: gerhard.schnedl@uni-graz.at).

Graz, im Februar 2012

Gerhard Schnedl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	3
Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturhinweise	23

Teil I: Allgemeines Umweltrecht

1. Kapitel: Umweltschutz und Umweltrecht	27
I. Umweltschutz als Aufgabe von Staat und Gesellschaft	27
II. Funktion und Aufgabe des Rechts im Umweltschutz	28
III. Begriff und Regelungsgegenstand des Umweltrechts	29
IV. Umweltrecht als selbständiges Rechtsgebiet	31
2. Kapitel: Rechtsetzungsebenen und Rechtsquellen des Umweltrechts	32
I. Rechtsquellen des nationalen Umweltrechts	32
A. Überblick und Abgrenzung	32
B. Verfassungsgesetze	33
C. Einfache Gesetze	34
D. Verordnungen	34
E. Gliedstaatsverträge	35
II. Rechtsquellen des Umweltvölkerrechts	36
A. Überblick und Abgrenzung	36
B. Völkerrechtliche Verträge	37
C. Völkergewohnheitsrecht	38
D. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts	38
III. Rechtsquellen des Umweltunionsrechts	38
A. Überblick und Abgrenzung	38
B. Primäres Unionsrecht	39
C. Sekundäres Unionsrecht	39
1. Verordnungen	40
2. Richtlinien	40
3. Kapitel: Einteilung des Umweltrechts	42
I. Rechtsbereiche des Umweltrechts	42
A. Öffentliches Umweltrecht	42
B. Umweltprivatrecht	43
C. Umweltstrafrecht	43
II. Materielles und formelles Umweltrecht	43
A. Materielles Umweltrecht	44

B. Umweltorganisationsrecht	44
C. Umweltverfahrensrecht	45
III. Allgemeines und Besonderes Umweltrecht	46
A. Allgemeines Umweltrecht	46
B. Besonderes Umweltrecht	47
IV. Anlagenbezogenes, produktbezogenes und raumbezogenes Umweltrecht ..	49
A. Anlagenbezogenes Umweltrecht	49
B. Produktbezogenes Umweltrecht	49
C. Raumbezogenes Umweltrecht	50
4. Kapitel: Ziele und Prinzipien des Umweltrechts	51
I. Ziele des Umweltrechts	51
A. Allgemeine (programmatische) Ziele	51
B. Umweltqualitätsziele	52
II. Prinzipien des Umweltrechts	53
A. Überblick und Abgrenzung	53
B. Vorsorgeprinzip	54
C. Verursacherprinzip	55
D. Kooperationsprinzip	56
E. Nachhaltigkeitsprinzip	57
F. Integrationsprinzip	58
5. Kapitel: Umweltvölkerrecht	60
I. Begriff und Regelungsgegenstand des Umweltvölkerrechts	60
II. Akteure des Umweltvölkerrechts	60
III. Rechtsquellen des Umweltvölkerrechts	62
A. Umweltrelevante völkerrechtliche Verträge	62
1. Allgemeines Umweltrecht	62
2. Besonderes Umweltrecht	63
B. Umweltrelevantes Völkergewohnheitsrecht	65
6. Kapitel: Umweltunionsrecht	67
I. Begriff und Regelungsgegenstand des Umweltunionsrechts	67
II. Akteure des Umweltunionsrechts	68
III. Rechtsquellen des Umweltunionsrechts	68
A. Umweltprimärrecht	68
1. Umweltschutz als Unionsziel	68
2. Ziele der EU-Umweltpolitik	69
3. Grundsätze bzw Prinzipien der EU-Umweltpolitik	69
4. Rechtsetzungskompetenzen der EU im Umweltbereich	70
a) Umweltschutz als geteilte Zuständigkeit	70
b) Vertragliche Kompetenzgrundlagen	70

5. Nationaler Umweltschutz im unionsrechtlich harmonisierten Bereich	72
6. Nationaler Umweltschutz im unionsrechtlich nicht harmonisierten Bereich	73
B. Sekundäres Umweltrecht	74
1. Allgemeines Umweltrecht	75
2. Besonderes Umweltrecht	78
7. Kapitel: Umweltverfassungsrecht	81
I. Umweltschutz und Grundrechte	81
A. Grundrechtsschutz gegenüber Umweltbeeinträchtigungen	81
B. Grundrechte als Schranken des Umweltschutzes	83
II. Umweltrelevante Staatszielbestimmungen und Verfassungsaufträge	83
A. Das BVG Nachhaltigkeit	83
B. Umweltschutz-Staatszielbestimmungen im Landesverfassungsrecht	85
C. Das BVG Atomfreies Österreich	86
III. Bundesstaatliche Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Umweltschutzes	86
A. Umweltschutz als sog Querschnittsmaterie	86
B. Umweltschutz als Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes	88
C. Umweltschutz als Gesetzgebungskompetenz des Bundes bzw Vollziehungskompetenz der Länder	90
D. Umweltschutz als Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes bzw Ausführungsgesetzgebungskompetenz sowie Vollziehungskompetenz der Länder	90
E. Umweltschutz als Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder	91
F. Umweltschutz als Vollziehungskompetenz der Gemeinden	92
8. Kapitel: Umweltverwaltungsorganisation	94
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen	94
II. Umweltverwaltungsorganisation auf Bundesebene	94
III. Umweltverwaltungsorganisation auf Landesebene	95
IV. Umweltverwaltungsorganisation auf Gemeindeebene	96
9. Kapitel: Instrumente des Umweltverwaltungsrechts	97
I. Überblick und Abgrenzung	97
II. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung (Umweltordnungsrecht)	97
A. Verbote und Beschränkungen	98
B. Gebote	99
C. Verwaltungsbehördliche Überwachungsmaßnahmen	100
D. Eingreifende Verwaltungsmaßnahmen	101

III. Instrumente zielorientierter Verhaltenssteuerung (Umweltplanungsrecht)	101
A. Die raumbezogene Gesamtplanung	103
B. Räumliche Fachplanungen	103
1. Umweltspezifische Fachplanungen	103
2. Nicht umweltspezifische Fachplanungen	104
IV. Umweltprüfungen	105
A. Umweltverträglichkeitsprüfungen	105
B. Strategische Umweltprüfungen	106
C. Naturverträglichkeitsprüfungen	107
D. Raumverträglichkeitsprüfungen	108
V. Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung	108
A. Umweltabgaben	109
B. Umweltzertifikate	110
C. Umweltförderungen	111
D. Umweltzeichen	113
E. Betriebliche Umweltbeauftragte	115
F. Umwelt-(Öko-)Audits	116
G. Umweltinformationen	119
H. Umweltabsprachen	120
VI. Umwelthaftungsrecht	121
VII. Instrumente staatlicher Eigenvornahme	122
10. Kapitel: Rechtsschutz im Umweltverwaltungsrecht	125
I. Überblick und Abgrenzung	125
II. Individueller Rechtsschutz	126
A. Individueller Rechtsschutz gegen umweltrelevante Bescheide	126
B. Individueller Rechtsschutz gegen umweltrelevante Verordnungen	129
III. Institutioneller Rechtsschutz	129
A. Institutioneller Rechtsschutz gegen umweltrelevante Bescheide	129
1. Bürgerinitiativen	130
2. Landesumweltsenat	131
3. Umweltorganisationen	132
B. Institutioneller Rechtsschutz gegen umweltrelevante Verordnungen	133
11. Kapitel: Umweltprivatrecht	134
I. Begriff und Regelungsgegenstand des Umweltprivatrechts	134
II. Privates Umweltnachbarrecht	134
III. Privates Umwelthaftungsrecht	136
12. Kapitel: Umweltstrafrecht	138
I. Begriff und Regelungsgegenstand des Umweltstrafrechts	138
II. Umweltjustizstrafrecht	138
III. Umweltverwaltungsstrafrecht	140

13. Kapitel: Ausgewählte Bereiche des Allgemeinen Bundes-	
umweltrechts	141
I. Das Umweltinformationsgesetz – UIG	141
A. Ziel des UIG	141
B. Anwendungsbereich des UIG	141
1. Umweltinformationen	141
2. Informationspflichtige Stellen	142
C. Passive Umweltinformation	143
1. Zugangsberechtigung und Form des Informationsbegehrens	143
2. Zugangsbeschränkungen	143
3. Informationsmitteilung	144
4. Rechtsschutz	145
D. Aktive Umweltinformation	146
1. Aktive Umweltinformation durch Behörden	146
2. Aktive Umweltinformation durch Betriebe	146
II. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G	147
A. Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung	147
B. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung	148
1. Vorhaben des Anhangs 1 UVP-G	148
a) UVP-Pflicht	148
b) Feststellungsverfahren	150
c) Konzentriertes Genehmigungsverfahren	151
d) Sperrwirkung	152
2. Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken	152
C. UVP-Behörden	153
1. Vorhaben des Anhangs 1 UVP-G	153
2. Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken	153
D. Das UVP-Verfahren für Vorhaben des Anhangs 1 UVP-G	153
1. Vorverfahren und Investorenservice	154
2. Genehmigungsantrag einschließlich Umweltverträglichkeits-	
erklärung	154
3. Öffentliche Auflage	155
4. Umweltverträglichkeitsgutachten bzw zusammenfassende	
Bewertung der Umweltauswirkungen	156
5. Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren	157
6. Entscheidung der Behörde	158
a) Genehmigungsbescheid	158
b) Genehmigungsvoraussetzungen	158
7. Partei- und Beteiligtenstellung	159
8. Rechtsmittelbefugnis	163
9. Abnahmeprüfung	164
10. Nachkontrolle	165

Teil II: Besonderes Umweltrecht

14. Kapitel: Teilrechtsgebiete des Besonderen Umweltrechts 169

I. Luftreinhalteungsrecht 169

 A. Regelungsgegenstand und Sachlage 169

 B. Rechtsquellen 169

 1. Überblick 169

 2. Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L 171

 3. Ozongesetz – OzonG 172

 4. Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG 173

 5. Emissionshöchstmengengesetz-Luft – EG-L 173

 6. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013 174

 7. Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Gasölen 174

II. Gewässerschutzrecht 174

 A. Regelungsgegenstand und Sachlage 174

 B. Rechtsquellen 175

III. Bodenschutzrecht 175

 A. Regelungsgegenstand und Sachlage 175

 B. Rechtsquellen 176

IV. Klimaschutzrecht 176

 A. Regelungsgegenstand und Sachlage 176

 B. Rechtsquellen 177

 1. Überblick 177

 2. Klimaschutzgesetz – KSG 178

V. Naturschutzrecht 179

 A. Regelungsgegenstand und Sachlage 179

 B. Rechtsquellen 179

 1. Überblick 179

 2. Naturschutzgesetze der Länder – NSchG 180

VI. Lärmrecht 180

 A. Regelungsgegenstand und Sachlage 180

 B. Rechtsquellen 181

 1. Überblick 181

 2. Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG 182

VII. Abfallwirtschaftsrecht 183

 A. Regelungsgegenstand und Sachlage 183

 B. Rechtsquellen 183

VIII. Chemikalienrecht 184

 A. Regelungsgegenstand und Sachlage 184

 B. Rechtsquellen 185

 1. Überblick 185

 2. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 185

IX. Gentechnikrecht 186

 A. Regelungsgegenstand und Sachlage 186

B. Rechtsquellen	187
1. Überblick	187
2. Gentechnikgesetz – GTG	188
X. Atom- und Strahlenschutzrecht	188
A. Regelungsgegenstand und Sachlage	188
B. Rechtsquellen	189
1. Überblick	189
2. Strahlenschutzgesetz – StrSchG	190
15. Kapitel: Besonderes Umweltrecht als Querschnittsrecht in sonstigen Rechtsgebieten	191
I. Umweltgewerberecht	191
A. Regelungsgegenstand und Sachlage	191
B. Rechtsquellen	191
II. Umweltbergrecht	192
A. Regelungsgegenstand und Sachlage	192
B. Rechtsquellen	192
1. Überblick	192
2. Mineralrohstoffgesetz – MinroG	192
III. Umweltforstrecht	193
A. Regelungsgegenstand und Sachlage	193
B. Rechtsquellen	193
1. Überblick	193
2. Forstgesetz 1975 – ForstG	193
IV. Umweltverkehrsrecht	194
A. Regelungsgegenstand und Sachlage	194
B. Rechtsquellen	195
1. Überblick	195
2. Bundesstraßengesetz 1971 – BStG	196
3. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO	196
4. Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG	197
5. Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrs- bereich – SP-V-Gesetz	198
V. Umweltenergierecht	198
A. Regelungsgegenstand und Sachlage	198
B. Rechtsquellen	199
1. Überblick	199
2. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG	202
3. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG	202
4. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWK-Gesetz	203
5. Starkstromwegesetz 1968 – StWG	204
6. Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG	204

VI. Umweltraumordnungsrecht	205
A. Regelungsgegenstand und Sachlage	205
B. Rechtsquellen	206
1. Überblick	206
2. Raumordnungsgesetze der Länder – ROG	206
VII. Umweltbaurecht	208
A. Regelungsgegenstand und Sachlage	208
B. Rechtsquellen	208
1. Überblick	208
2. Baugesetze der Länder – BauG	208
16. Kapitel: Ausgewählte Bereiche des Besonderen Bundesumweltrechts ..	210
I. Das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 – GewO	210
A. Geltungsbereich der GewO	210
B. Der Begriff der gewerblichen Betriebsanlage	210
C. Genehmigungspflicht gewerblicher Betriebsanlagen	211
1. Genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen	211
a) Beeinträchtigung bestimmter Schutzinteressen	211
b) Der Nachbarbegriff der GewO	212
2. Nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen	214
D. Spezifische Arten genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen	214
1. Bagatellanlagen	215
2. IPPC-Anlagen	215
3. Seveso-Betriebe	216
E. Gewerbebehörden	217
F. Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	217
1. Reguläres Genehmigungsverfahren	218
a) Genehmigungsantrag	218
b) Behördliches Ermittlungsverfahren	218
ba) Mündliche Verhandlung	218
bb) Konzentrationsbestimmungen	219
bc) Genehmigung eines Versuchsbetriebs	219
c) Entscheidung der Behörde	220
ca) Genehmigungsbescheid	220
cb) Genehmigungsvoraussetzungen	221
cc) Betriebsanlagenverordnungen gem § 82 GewO	224
d) Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis	224
da) Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis der Nachbarn	225
db) Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen im IPPC-Genehmigungs- verfahren	226
2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	226
3. Anzeigeverfahren	227

G.	Das Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen	228
1.	Voraussetzungen der Vorschreibung nachträglicher Auflagen	228
2.	Einleitung eines Verfahrens zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen	229
3.	Parteistellung der Nachbarn im Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen	230
H.	Das Verfahren zur Aufhebung oder Abänderung vorgeschriebener Auflagen	230
I.	Überwachung von Betriebsanlagen	231
1.	Behördliche Überprüfungen	231
2.	Betriebliche Überprüfungen	232
II.	Das Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG	233
A.	Geltungsbereich des WRG	233
B.	Rechtsnatur der Gewässer	233
C.	Die Benutzung der Gewässer	234
1.	Benutzungsberechtigung	234
2.	Bewilligungsfreier Gemeingebrauch	234
3.	Bewilligungspflichtige Wasserbenutzungen	234
D.	Die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer, insb deren Schutz und Reinhaltung	235
1.	Ziele der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung	235
2.	Allgemeine Sorgfaltspflicht für die Reinhaltung der Gewässer	236
3.	Bewilligungspflicht für Einwirkungen auf Gewässer	237
E.	Wasserrechtsbehörden	238
F.	Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren	239
1.	Reguläres Genehmigungsverfahren	239
a)	Genehmigungsantrag	239
b)	Vorläufige Überprüfung	239
c)	Behördliches Ermittlungsverfahren	240
d)	Entscheidung der Behörde	240
da)	Genehmigungsbescheid	240
db)	Genehmigungsvoraussetzungen	241
e)	Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis	244
2.	Anzeigeverfahren	247
G.	Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen	247
H.	Das Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen	248
I.	Wasserrechtliche Überwachungsmaßnahmen	249
1.	Behördliche Gewässeraufsicht	249
2.	Betriebliche Überprüfungen	249
III.	Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG	250
A.	Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft	250
B.	Geltungsbereich des AWG	251
1.	Grundlegendes	251
2.	Der Abfallbegriff des AWG	252

3. Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	254
C. Abfallbehörden	256
D. Abfallvermeidung und Abfallverwertung	256
1. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung	256
2. Maßnahmen der produktbezogenen Abfallvermeidung und Abfallverwertung	257
E. Pflichten von Abfallbesitzern	258
1. Allgemeine Behandlungspflichten	259
2. Besondere Behandlungspflichten	260
3. Aufzeichnungspflichten	260
4. Meldepflichten	261
F. Abfallbehandlungsanlagen	261
1. Der Begriff der Behandlungsanlage	261
2. Genehmigungs- bzw Anzeigepflicht von Behandlungsanlagen	262
a) Genehmigungs- bzw Anzeigepflicht ortsfester Behandlungs- anlagen	262
b) Genehmigungspflicht mobiler Behandlungsanlagen	263
3. Spezifische Arten genehmigungspflichtiger ortsfester Behandlungsanlagen	263
4. Das abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigungsverfahren für ortsfeste Behandlungsanlagen	264
a) Reguläres Genehmigungsverfahren	264
b) Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	267
c) Anzeigeverfahren	268
G. Behandlungsaufträge	268
 Stichwortverzeichnis	 270

Teil I: Allgemeines Umweltrecht

1. Kapitel: Umweltschutz und Umweltrecht

I. Umweltschutz als Aufgabe von Staat und Gesellschaft

Die zunehmende **Industrialisierung bzw. Technisierung** im Laufe des letzten 1
Jahrhunderts hat zwar zu allgemeinem Wohlstand und sozialer Sicherheit geführt,
jedoch auch massive Eingriffe in die natürliche Umwelt – als quasi unvermeidbarer
Preis der technischen Zivilisation – mit sich gebracht. Neben dem hier ange-
sprochenen technisch-wirtschaftlichen Wandel kann auch das in letzter Zeit rasante
Bevölkerungswachstum, einhergehend mit einer zunehmenden Verstädterung, als
ein weiteres schwerwiegendes Problem für die Umwelt angesehen werden. Um
leben und wirtschaften zu können ist der Mensch darauf angewiesen, die Umwelt
für seine Zwecke zu nutzen. Die Nutzung der Umwelt durch den Menschen ist
jedoch mit zahlreichen Einwirkungen auf die Umwelt verbunden, die sich als Be-
lastungen bzw. Beeinträchtigungen derselben darstellen. Längst hat der Mensch die
Umwelt in einem Ausmaß (Umfang und Intensität) genutzt, dass diese nachhaltig
gefährdet, geschädigt bzw. vereinzelt sogar bereits zerstört ist.

Im Vordergrund der öffentlichen Diskussion betreffend **Umweltbelastungen** 2
bzw. Umweltbeeinträchtigungen stehen Schädigungen der Umweltmedien **Boden,
Wasser und Luft**, vor allem deren Verbrauch und deren Belastung mit Schad-
stoffen. Schädigungen der Umweltmedien führen insb auch zu Beeinträchtigungen
von **Fauna und Flora**. So sind sehr viele wildlebende Tier- und Pflanzenarten
bereits ausgestorben bzw. vom Aussterben bedroht. Besondere Probleme für die
Umwelt ergeben sich aus der Freisetzung von **Abfällen, Chemikalien, gentech-
nisch veränderten Organismen und radioaktiven Strahlen**. Zu den auch vom
Menschen als äußerst unangenehm empfundenen Umweltbeeinträchtigungen zählt
schließlich der **Lärm**. Umweltschäden sind daneben auch durch weltweite **Kli-
maänderungen** zu befürchten, hervorgerufen insb durch Emissionen von Kohlen-
dioxid und anderen Treibhausgasen. Anlass zu Besorgnis gibt zudem die fortschrei-
tende Zerstörung der **Ozonschicht**.

Beeinträchtigungen der Umwelt führen nicht nur zu Schädigungen der einzel- 3
nen Umweltmedien bzw. von Fauna und Flora, sondern wirken sich auf vielfache
Weise auch auf den **Menschen** aus. So können diverse Schadstoffe in Boden, Was-
ser und Luft, die über die Nahrungsmittelkette und die Atmung in den menschli-
chen Kreislauf gelangen, zu erheblichen **Gesundheitsschädigungen** führen. Der
Mensch ist insofern Teil seiner Umwelt und daher auf deren Aufrechterhaltung
angewiesen.

Vor dem Hintergrund dieser Situationsbeschreibung kann der Umweltschutz 4
zweifelloos als zentrale **Aufgabe der Gesellschaft** angesehen werden. Da ein
wirksamer Umweltschutz jedoch nicht der gesellschaftlichen Selbstregulierung
überlassen werden kann, sind vielmehr die einzelnen Staaten gefordert, geeigne-
te Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen. Umweltschutz stellt insofern
eine fundamentale **Staatsaufgabe** dar. Das als Staatszielbestimmung verankerte
Bekenntnis Österreichs zum umfassenden Umweltschutz (vgl. Rz 135 ff) trägt die-

ser Erkenntnis Rechnung. Sehr viele Umweltprobleme, wie etwa der Klimawandel, weisen indessen eine globale Dimension auf. Sie können auf nationalstaatlicher Ebene allein nicht bewältigt werden. Effektiver Umweltschutz bedarf somit auch eines internationalen Tätigwerdens. In den letzten Jahren ist es daher vermehrt zu einer Europäisierung bzw Internationalisierung des Umweltrechts gekommen. Umweltschutz ist heute also nicht lediglich eine Staatsaufgabe, sondern auch eine **Aufgabe der regionalen bzw globalen Staatengemeinschaft**.

II. Funktion und Aufgabe des Rechts im Umweltschutz

- 5 In einem demokratischen Rechtsstaat vollzieht sich der Umweltschutz maßgeblich unter der Ägide des Rechts. Das Recht ist insofern zentrales Mittel des Umweltschutzes, als dieser erst im Recht seine **Verbindlichkeit** erfährt. Das Recht als Steuerungsinstrument menschlichen Verhaltens hat im Bereich des Umweltschutzes somit die Funktion, das auf die Umwelt gerichtete menschliche Verhalten verbindlich zu lenken. Verbindliche Regelungen im Bereich des Umweltschutzes sind geradezu unverzichtbar für das Zusammenleben in einer höchst technisierten Gesellschaft und daher notwendige Voraussetzung eines wirksamen Umweltschutzes. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass ein erfolgreicher Umweltschutz nicht allein das Ergebnis einer guten Umweltrechtsetzung ist. Effektiver Umweltschutz ist vielmehr ohne freiwillige Anstrengungen der Bevölkerung und ohne einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft, der durch das Recht nur bedingt steuerbar ist, auf Dauer unmöglich. Begleitendes Instrument des Rechts im Bereich des Umweltschutzes ist daher die Vermittlung eines ausgeprägten Umweltbewusstseins in der Bevölkerung, und zwar durch Maßnahmen der **Umwelterziehung bzw Umweltbildung**.

Eine besondere Form des freiwilligen Engagements im Bereich des Umweltschutzes ist das außerhalb des Zivildienstes stehende **Freiwillige Umweltschutzjahr**. Gesetzliche Grundlage dafür ist das aus 2012 stammende Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (**Freiwilligengesetz – FreiWG**), BGBl I 2012/17 idgF. Das Freiwillige Umweltschutzjahr (§§ 22 ff leg cit) beruht auf zwei Säulen, und zwar der Bildungs- bzw Berufsorientierung sowie dem freiwilligen Engagement.

- 6 Dem Recht kommt im Bereich des Umweltschutzes eine doppelte **Aufgabe** zu: Zum einen hat es den normativen Rahmen für eine effiziente Bewältigung der vielfältigen Umweltprobleme bereitzustellen (**Umweltschutzeromöglichung**). Zum anderen hat es einen grundsätzlichen Ausgleich zwischen konkurrierenden und konfligierenden Umweltnutzungsinteressen wie auch gegenüber sonstigen öffentlichen Interessen (wirtschaftliche Entwicklung, hohes Beschäftigungsniveau, technologischer Fortschritt, soziale Sicherheit etc) herbeizuführen (**Umweltschutzausgleich**). Beide Aufgaben lassen sich nicht immer spannungsfrei nebeneinander verwirklichen, sondern fordern wechselseitige Kompromisse. Dabei ist es notwendig, die widerstreitenden ökonomischen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse der Menschheit in Bezug auf die Umwelt zu einem optimalen Ausgleich zu bringen, und zwar zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft, zwischen

gegenwärtigen und zukünftigen Generationen sowie zwischen Industrie- und Entwicklungsländern.

III. Begriff und Regelungsgegenstand des Umweltrechts

Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs „Umweltrecht“ bzw des zu- 7
meist synonym verwendeten Begriffs „Umweltschutzrecht“ gibt es nicht. Nach einer funktionalen Betrachtungsweise versteht man unter Umweltrecht die **Summe der Rechtsnormen, die dem Schutz der Umwelt dienen**. Regelungsgegenstand des Umweltrechts ist somit die **Umwelt**, genauer gesagt deren **Schutz**.

Dem Umweltrecht liegt heute grundsätzlich ein **extensiver (weiter) und dynamischer (entwicklungsoffener) ökologischer Umweltbegriff** zu Grunde. 8
Dieser umfasst sowohl die natürliche Umwelt (die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, insb die Umweltmedien) als auch die vom Menschen gestaltete und bebaute Umwelt, die sog Kulturlandschaft bzw „künstliche Umwelt“.

Schutzgüter eines extensiven ökologischen Umweltbegriffs sind insb: 9

- **Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume;**
- die Umweltmedien **Boden, Wasser und Luft** einschließlich der **Atmosphäre**, das **Klima** und die **Landschaft;**
- **Sach- und Kulturgüter** des Menschen.

Der **Mensch** sowie die **Sach- und Kulturgüter** des Menschen stellen kein direktes, sondern lediglich ein **indirektes Umweltschutzgut** dar. Gefährdungen des Menschen bzw seiner Sach- und Kulturgüter sind daher nur dann Schutzgut des Umweltbegriffs, wenn ihre Ursache im schlechten Zustand oder in der Gefährdung der Umweltmedien zu finden ist (zum Begriff der Sachgüter vgl EuGH 14. 3. 2013, C-420/11, *Leth* – näher dazu siehe Rz 288).

Tiere sind nur insofern Umweltschutzgut, als es dabei um den Schutz der einzelnen Tierarten bzw deren Lebensräume geht. Demzufolge ist lediglich der **Artenschutz** und nicht auch der Tier- 10
schutz ieS (die Tierhaltung, der Tiertransport oder Tierversuche) Teil des Umweltrechts.

Von den Umweltschutzgütern sind die sog **Umweltfaktoren** zu unterscheiden. 10
Es sind dies jene Einflüsse, die auf die Umweltschutzgüter **negativ einwirken**. Umweltfaktoren sind insb:

- **Chemikalien** (Stoffe);
- **Abfälle;**
- **gentechnisch veränderte Organismen;**
- **Energie;**
- **Lärm;**
- **Strahlung.**

Wenngleich der Begriff „Umwelt“ in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften 11
zu finden ist, existiert weder im österreichischen Recht noch im Völkerrecht oder im Unionsrecht ein einheitlicher **normativer Umweltbegriff**. In den einzelnen Rechtsvorschriften wird entweder stillschweigend vorausgesetzt, was unter „Umwelt“ zu verstehen ist, oder der Umweltbegriff ist mit höchst unterschiedlichen Inhalten verbunden. Eine rechtlich verbindliche Definition des Begriffs „Umwelt“ kann daher immer nur für die jeweilige Rechtsvorschrift vorgenommen werden.

Ein extensiver Umweltbegriff liegt dem im **BVG Nachhaltigkeit** normierten Bekenntnis der Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz und den **Umweltschutz-Staatszielbestimmungen einzelner Landesverfassungen** zu Grunde (näher dazu vgl Rz 135 ff). Auch die zeitlich jüngeren vom EU-Recht geprägten einfachgesetzlichen Umweltrechtsvorschriften gehen im Regelfall von einem weiten Umweltbegriff aus. Zu erwähnen ist diesbezüglich ua der Umweltbegriff des **UVP-G** (§ 1 Abs 1 Z 1; näher dazu vgl Rz 288) oder jener des **UIG** (§ 2; näher dazu vgl Rz 274). Von einem engeren Umweltbegriff gehen dagegen etwa das **B-UHG** (§ 2) oder die **Landes-UHG** aus (näher dazu vgl Rz 226).

- 12 Dem Umweltrecht liegt neben einem extensiven Umweltbegriff auch ein **weiter Umweltschutzbegriff** zu Grunde. Ein solcher beinhaltet sowohl Maßnahmen des konservierenden als auch des vorsorgenden Umweltschutzes. Ein extensiver Umweltschutzbegriff geht insofern über den ursprünglichen Ansatz des Umweltrechts, nämlich die bloße Abwehr von Umweltbeeinträchtigungen (Gefahrenabwehr), hinaus. Er umfasst vielmehr auch eine aktive positive Einwirkung auf die Umwelt im Sinne gestaltender und vorsorgender Aspekte.

Einem extensiven Umweltschutz sind jedenfalls folgende **Maßnahmen** zuzurechnen:

- Maßnahmen zur **Beseitigung** bereits eingetretener Umweltschäden;
- Maßnahmen zur **Abwehr** diverser Umweltbeeinträchtigungen;
- Maßnahmen zur **Vermeidung** künftiger Umweltgefährdungen;
- Maßnahmen zur **Bewahrung** der Umwelt in ihrem vorhandenen Zustand;
- Maßnahmen zur **Verbesserung** des gegenwärtigen Umweltzustands.

Sowohl dem im **BVG Nachhaltigkeit** normierten Bekenntnis der Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz als auch den **Umweltschutz-Staatszielbestimmungen der einzelnen Landesverfassungen** liegt nicht nur ein extensiver Umweltbegriff, sondern auch ein weiter Umweltschutzbegriff zu Grunde (vgl Rz 135 ff). Gleiches gilt für einfachgesetzliche Umweltvorschriften von Bund und Ländern. Zu erwähnen sind etwa die Umweltschutzbegriffe einzelner **Landesumweltschutzgesetze** (vgl etwa § 1 Stmk Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt – StESUG; siehe Rz 60).

- 13 Entscheidend für das Begriffsverständnis „Umweltschutz“ ist die Frage nach dem **Schutzzweck** des Umweltschutzes. Dabei steht einem **anthropozentrischen Umweltschutz** (von griechisch „anthropos“ = Mensch), der die Umwelt um des Menschen willen schützt, ein **ökozentrischer bzw physiozentrischer Umweltschutz** (von griechisch „physis“ = Natur), der die Umwelt um ihrer selbst willen schützt, gegenüber. Der anthropozentrische und der ökozentrische Umweltschutz schließen sich gegenseitig nicht aus. Sie bestehen vielmehr nebeneinander und können sich sogar überlagern.

Die österreichische Rechtsordnung ist vornehmlich **anthropozentrisch** ausgerichtet. Allen voran das im **BVG Nachhaltigkeit** normierte Bekenntnis der Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz („Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“; vgl Rz 135). Daneben finden sich jedoch auch **Ansätze eines ökozentrisch orientierten Umweltschutzes** (zB im Naturschutzrecht). Zeitlich jüngere Umweltgesetze verfolgen sowohl einen anthropozentrischen als auch einen ökozentrischen Umweltschutz (vgl etwa § 1 IG-L [siehe Rz 347], § 1 ChemG [siehe Rz 396] oder § 1 GTG [siehe Rz 404]).